

### **zur Änderung der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte vom 11.12.2013 AZ. BK4-13-739A02**

27.10.2017

Der VIK vertritt als Verband der energiekostensensiblen Energieverbraucher aus Industrie und Gewerbe Unternehmen, die durch die Festlegung BK4-13-739 (im Folgenden auch: Ausgangsbeschluss) hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3250) mit Wirkung ab dem 01.01.2014 teilweise Nachteile hinnehmen mussten. Mit der aktuellen Konsultation wird den Marktbeteiligten die Möglichkeit gewährt, sich bis zum 3. November 2017 zu einer Änderung zum Ausgangsbeschluss der Bundesnetzagentur (AZ. BK4-13-739A02) zu äußern. Diese Möglichkeit nimmt der VIK mit der nachfolgenden Stellungnahme wahr.

Unter den betroffenen Unternehmen sind auch solche, die keine Klage beim OLG Düsseldorf eingereicht haben. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur können diese Unternehmen nicht an dem lediglich zu Gunsten der Beschwerdeführer geltenden Urteil des Bundesgerichtshofes partizipieren. Eine rückwirkende Teilaufhebung des Ausgangsbeschlusses der Bundesnetzagentur mit dem Ziel, dass für die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV auch kaufmännisch-bilanzielle Strommengen zu berücksichtigen sind, ist aber dringend geboten, um eine Benachteiligung dieser Unternehmen zu vermeiden.

Die betroffenen Industrieunternehmen haben sich in den letzten Jahren aus Gründen des Umweltschutzes und zum Erreichen der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung entschieden, ihren Stromverbrauch ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen, statt „grauen“ und CO<sub>2</sub>-belasteten Strom zu beziehen. Im Vergleich zu den letztgenannten Unternehmen wurden die erstgenannten Unternehmen, die EEG-Strom erzeugen und kaufmännisch-bilanziell weiterleiten, durch den Ausgangsbeschluss bezüglich der Höhe der Netzentgelte deutlich benachteiligt. Ohne die rückwirkende Aufhebung der rechtswidrigen Tenorziffer 3 a) zum 01.01.2014 und die Ermöglichung der nachträglichen Anzeige von individuellen Netzentgeltvereinbarungen würden diese Nachteile und Diskriminierung für die Jahre 2014 bis 2016 dauerhaft verfestigt. Es sollte auch im Interesse im Bundesnetzagentur liegen, das umweltorientierte Handeln dieser Unternehmen zu honorieren.

Der Erlass der Festlegung BK4-13-739 wurde wesentlich damit begründet, möglichst gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Akteure im Bundesgebiet sicherzustellen (BK4-13-739, S. 24 f.). Es wäre unverständlich, wenn nun bei der Korrektur dieser Festlegung bewusst eine Ungleichbehandlung angelegt würde.

Die Beschränkung der rückwirkenden Aufhebung auf solche Unternehmen, die mit ihren Rechtsbehelfen erfolgreich waren, verstößt nach Dafürhalten des VIK auch generell gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Bei ihrer Aufhebung der Festlegung BK8-12-019 vom

30.10.2012 (Redispatch) hat die Bundesnetzagentur gerade unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz eine allgemeine Rückwirkung angeordnet, gerade auch gegenüber den Marktbeteiligten, die keine Rechtsmittel eingelegt hatten (BK8-12-019-A vom 19.08.2015, S. 7).

Falls die Bundesnetzagentur nicht zu einer rückwirkenden Teilaufhebung des Ausgangsbeschlusses verpflichtet sein sollte, sollte sie im Rahmen ihres Ermessensspielraums von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Konsequenzen einer Beschränkung der rückwirkenden Aufhebung auf solche Betroffenen, die erfolgreich Rechtsmittel eingelegt haben, wären für die Zukunft gravierend. Vorsorglich müsste gegen jede nachteilige Regelung in Festlegungen Rechtsbehelf eingelegt werden, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass Wettbewerber Klage einreichen und sich hierdurch u.U. erhebliche Wettbewerbsvorteile ergeben. Eine Klageflut und enorme Belastung der Gerichte wären die Folge. Das kann nicht im Interesse der Bundesnetzagentur sein, wäre aber die logische Konsequenz der Argumentation des vorgelegten Entwurfs.

Die Einlegung von Rechtsmitteln war vorliegend überdies unzumutbar. Neben der Anfechtung der Allgemeinverfügung hätten – aufgrund von Vorgaben im Ausgangsbeschluss zunächst aussichtlose – besondere Missbrauchsverfahren gegen die Netzbetreiber, die jeweils ihre Mitwirkung an der Vereinbarung individueller Netzentgelte unter Berufung auf den Ausgangsbeschluss verweigerten, angestrengt werden müssen. Weitere Maßnahmen und Rechtsbehelfe wären zur Offenhaltung der Anzeigefrist erforderlich gewesen, um die Rechtsposition zu wahren. Ein solches Bündel von Maßnahmen und Rechtsbehelfen, als Voraussetzung für eine rückwirkende Aufhebung einer rechtswidrigen Festlegung zu fordern, erscheint VIK unverhältnismäßig.

VIK kann auch nicht erkennen, dass die nachträgliche Vereinbarung und Umsetzung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV für die Jahre 2014 bis 2016 besondere Schwierigkeiten mit sich brächte. Der Kreis der betroffenen Unternehmen ist überschaubar und der Mechanismus einer nachträglichen Korrektur für den umgekehrten Fall einer Untersagung individueller Netzentgeltvereinbarungen schon in der StromNEV vorgesehen.

Im Interesse einer weiterhin gemeinschaftlichen sinnvollen Umsetzung der Stromnetzentgeltverordnung, mit dem Ziel diskriminierungsfreier Regelungen und im weiteren Vertrauen auf sachgerechte Festlegungen der Behörde, bittet der VIK die BNetzA, ihren Ermessensspielraum bezüglich der Rückwirkung der vom Bundesgerichtshof getroffenen Entscheidung auszuschöpfen und unter Ziffer 1 des vorliegenden Änderungsbeschlusses das Antragsjahr 2017 durch das Antragsjahr 2014 zu ersetzen. Ebenso sollte unter Ziff. 1 das Wort „anzustellen“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt werden.

Ergänzend sollte in die Änderungsfestlegung eine Regelung zur Fristverlängerung für die Anzeige individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV für die Jahre 2014 bis 2017 aufgenommen werden, um diesbezüglich Rechtsklarheit für die Betroffenen zu schaffen. Dabei ist die Frist ausreichend zu bemessen, um insbesondere den Netzbetreibern die Beibringung der erforderlichen Berechnungen und Daten zu ermöglichen.

---

*Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*